Die auf die Erben lautende Lebensversicherung in der  $\tilde{A}\frac{1}{4}$ berschuldeten Verlassenschaft  $\hat{a}$ ?? oder: Wie komme ich zu der mir zustehenden Versicherungsleistung?

## **Description**

**Date Created** 07.10.2021 **Meta Fields** 

Inhalt: WĤhrend bei Sachversicherungen der Versicherungsvertrag durch den Tod des Versicherungsnehmers auf die Verlassenschaft Ã1/4bergeht, tritt bei der Lebensversicherung â?? dem Zweck entsprechend â?? der Leistungsfall ein. Folglich hat die Versicherung die Versicherungssumme an den bzw. die Bezugsberechtigten auszuzahlen. Bei namentlicher Nennung im Versicherungsvertrag oder in einer letztwilligen Verfügung ergeben sich kaum Probleme. Doch nicht selten lautet das Bezugsrecht auf die Versicherungssumme schlicht und einfach auf â??die Erbenâ??. Wie kommen diese â??Erbenâ?? nun zur von der Versicherung geschuldeten Leistungssumme? Problematisch sind insbesondere FĤlle einer überschuldeten Verlassenschaft, die in aller Regel ohne Einantwortung und somit auch ohne einen die Erbenstellung bestĤtigenden Beschluss auskommen mýssen. Doch zunächst der Reihe nach: § 532 ABGB besagt, dass diejenige Person, der das Erbrecht gebÃ1/4hrt, Erbe genannt wird. Der Erwerb der Erbschaft, unabhängig davon, welcher Berufungsgrund (Erbvertrag, letztwillige Verfügung oder Gesetz) vorliegt, erfolgt im Rahmen des durch den Gerichtskommiss A¤r gef A¼hrten Verlassenschaftsverfahrens durch die Einantwortung. Bis dahin ist man somit genau genommen nur â??berufenerâ?? Erbe. In Fällen, in denen die Verlassenschaft überschuldet ist, somit mehr Passiva als Aktiva vorliegen, wird in der Regel kein potenzieller Erbe eine ErbantrittserklĤrung abgeben â?? wer will schon Schulden erben? Das Verlassenschaftsverfahren wird dann, ohne je einen Erben hervorgebracht zu haben, entsprechend den §Â§ 153 ff AuÃ?StrG abgewickelt. D.h. die Abhandlung unterbleibt bei Bagatellverlassenschaften (Aktiva bis EUR 5.000) oder aber es kommt zu einer Ä?berlassung der Aktiva an Zahlungs statt. Auch an ein Verlassenschaftsinsolvenzverfahren ist zu denken. WÃ1/4rde die Lebensversicherung in die Verlassenschaft fallen, so kA¶nnten die GlA¤ubiger durch diese (zumindest teilweise) Befriedigung finden. Der OGH hat aber, zum Glück für die Bezugsberechtigten, bereits vor Jahren (7 Ob 622/95) ausgesprochen, dass der BegÃ1/4nstigte seinen Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme unmittelbar aus dem Versicherungsvertrag und nicht aus der Verlassenschaft erhĤlt. In die Verlassenschaft fĤllt der geschuldete Versicherungsbetrag nur dann, wenn der verstorbene Versicherungsnehmer über die Versicherungssumme nicht verfļgt hat. Hat er hingegen einen oder mehrere Begünstigte benannt, so ist die Versicherungssumme nicht Teil der Verlassenschaft und die GlĤubiger kĶnnen darauf nicht zugreifen. Da aber die Erbschaft in aller Regel aufgrund der A?berschuldung ausgeschlagen wird und es zu keiner Einantwortung kommt, hat sich der OGH kÃ1/4rzlich auch mit der Frage auseinanderzusetzen gehabt, wie mit dem auf â??die Erbenâ?? lautenden Bezugsrecht zu verfahren ist. In der im Februar 2021 verĶffentlichten Entscheidung 2 Ob 73/20d sprach der Fachsenat des OGH dazu aus, dass wenn die Erben nicht nĤher konkretisiert sind (zB eingeantwortete Erben), gemäÃ? § 167 Abs 2 VersVG im Zweifel diejenigen, welche zur Zeit des Todes als Erben berufen sind, nach dem VerhĤltnis ihrer Erbteile bezugsberechtigt sind. Auf die Einantwortung kommt es dabei aufgrund des Erblasserwillens nicht an. Vielmehr wird fingiert, dass der die Erbschaft Ausschlagende weiterhin Erbe ist. Da das Bezugsrecht somit denjenigen zusteht, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers zu Erben berufen sind, ist auch ein Vorgehen nach den §Â§ 153 ff AuÃ?StrG (keine Verlassenschaftsabhandlung) fýr den/die Bezugsberechtigten unschädlich. Praktisch stellt sich aber die leidliche Frage, wie â??die Erbenâ?? zu einem Nachweis ihrer â??Erbenstellungâ?? für die Versicherung zur Auszahlung der Versicherungssumme gelangen. Einen die Erbenstellung bestĤtigenden Beschluss, wie er bei der Einantwortung vorliegt, gibt es ja schlieÄ?lich nicht. Daher bieten sich AmtsbestĤtigungen an, mit denen insbesondere das Verlassenschaftsgericht (§ 186 Abs 1 AuA?StrG), alternativ aber auch der Gerichtskommiss A¤r (§ 89b NO) die Stellung als (berufener) Erbe best A¤tigt. Dabei ist zu bedenken, dass die Bestätigung nach § 89b NO mit Kosten verbunden ist. Um spätere Ã?rgernisse zu vermeiden, wird für diesen Fall angeraten, vor Beauftragung des GerichtskommissA¤rs sowohl mit der Versicherung als auch mit diesem in Kontakt zu treten.